



Beschluss

Nr. **24/03/14.1G**
Vom **17.01.2024**
P230719

Ratschlag "Stärkung der Innovationsförderung Basel-Stadt 2023/24 bis 2030" sowie Bericht zu fünf Anzügen

23.0719.02, Bericht der WAK vom 11.12.2023

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0719.01 vom 28. Juni 2023 sowie den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.0719.02 vom 20. November 2023, beschliesst:

I. Ausserordentliche Zuweisungen in den Standortförderungsfonds

1. Für die Stärkung der Innovationsförderung in der Periode 2023/24 bis 2030 werden dem Standortförderungsfonds – in Ergänzung zu den ordentlichen Zuweisungen in Höhe von 2 Mio. Franken pro Jahr – im Jahr 2024 einmalig 30,2 Mio. Franken zugewiesen.
2. Im Jahr 2027 erfolgt eine weitere Zuweisung in Höhe von 12,3 Mio. Franken. Diese steht unter dem Vorbehalt der Kenntnisnahme eines Zwischenberichts des Regierungsrates über die Periode 2023 bis 2026 durch die Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates.
3. Die Zuweisung der finanziellen Mittel erfolgt unter der Auflage, dass bei der Erarbeitung und Umsetzung der im Ratschlag ausgewiesenen Programme eng mit bestehenden privaten Initiativen und der Wirtschaft zusammengearbeitet und in der Regel auf bestehenden Trägerorganisationen und Strukturen aufgebaut wird.

II. Änderung des Standortförderungsgesetzes

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ [SG 910.200](#)

§ 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates. Er berichtet dieser alle zwei Jahre über die Wirkung und die Zielerreichung der finanzierten Massnahmen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

III. Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.